



Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf

Datum: 16. März 2022

Seite 1 von 3

Mit elektronischer Post

Bezirksregierung Arnsberg
Bezirksregierung Detmold
Bezirksregierung Düsseldorf
Bezirksregierung Münster
Bezirksregierung Köln

Aktenzeichen 93.13.02-000002

2022-0003994

bei Antwort bitte angeben

Arne von Holdt

Telefon 0211 855-4273

Telefax 0211 855-3683

arne.vonholdt@mags.nrw.de

mit der Bitte um Weiterleitung an
die unteren Gesundheitsbehörden

nachrichtlich:

Ministerium für Kinder, Familie, Flüchtlinge
und Integration des Landes Nordrhein-Westfalen

nachrichtlich:

Landschaftsverband Nordrhein
Landschaftsverband Westfalen-Lippe

mit der Bitte um Weiterleitung an die
örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe

nachrichtlich:

Städtetag NRW
Landkreistag NRW
Städte- und Gemeindebund NRW

Dienstgebäude und

Lieferanschrift:

Fürstenwall 25,

40219 Düsseldorf

Telefon 0211 855-5

Telefax 0211 855-3683

poststelle@mags.nrw.de

www.mags.nrw

**Umsetzung der einrichtungsbezogenen Impfpflicht gemäß § 20a
IfSG**

Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe
Kindertageseinrichtungen / Kindertagespflege

Öffentliche Verkehrsmittel:

Rheinbahn Linie 709

Haltestelle: Stadttor

Rheinbahn Linien 708, 732

Haltestelle: Polizeipräsidium

Sehr geehrte Damen und Herren,

in Bezug zur Umsetzung der einrichtungsbezogenen Impfpflicht gemäß
§ 20a IfSG teile ich Ihnen folgendes mit:

1. Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe

Nach diesseitiger Rechtsauffassung werden Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe grundsätzlich nicht von der einrichtungsbezogenen Impfpflicht nach § 20a IfSG erfasst. Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe werden nur dann von der Regelung des § 20a IfSG erfasst, wenn die Einrichtung auf die voll- oder teilstationäre Betreuung von Menschen mit Behinderung ausgelegt ist und diese Betreuung nicht lediglich in Einzelfällen erfolgt.

Nicht erfasst werden daher Einrichtungen und Unternehmen nach § 35a SGB VIII, in denen Leistungen für Kinder und Jugendliche mit seelischer oder drohender seelischer Behinderung erbracht werden.

2. Kindertageseinrichtungen

Das MAGS hat mehrere Anfragen aus dem Kreis der unteren Gesundheitsbehörden und der Trägerverbände von Kindertageseinrichtungen erhalten, die sich auf eine Antwort des MAGS auf eine Anfrage aus dem Januar beziehen. Dort hatte sich das MAGS zur Frage verhalten, ob kombinierte heilpädagogische Kindertageseinrichtungen von der einrichtungsbezogenen Impfpflicht nach § 20a IfSG erfasst werden.

Zur Vermeidung einer unterschiedlichen Anwendung von § 20a IfSG stelle ich hiermit folgendes klar:

Heilpädagogische Kindertageseinrichtungen werden von der einrichtungsbezogenen Impfpflicht gemäß § 20a Abs. 1 S. 1 Nr. 2 IfSG erfasst, da es sich bei diesen um teilstationäre Einrichtungen zur Betreuung von behinderten Menschen handelt.

Auch kombinierte heilpädagogische Kindertageseinrichtungen werden von der einrichtungsbezogenen Impfpflicht erfasst.

Bei kombinierten heilpädagogischen Kindertageseinrichtungen handelt es sich nach Auffassung des MAGS um solche Einrichtungen, die neben

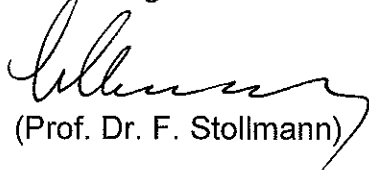
einer oder mehreren im Schwerpunkt heilpädagogisch orientierten Gruppen auch eine oder mehrere weitere Gruppen betreiben, in denen Kinder ohne heilpädagogischen Förderbedarf betreut werden.

Hintergrund ist, dass eine Trennung des betreuenden oder nicht-pädagogischen Personals regelmäßig nicht möglich sein wird. Etwas anderes gilt, wenn durch eine räumliche Trennung ein Kontakt, sowohl der Kinder untereinander als auch des Personals, in jedem Fall ausgeschlossen werden kann.

Inklusive (Regel-)Kindertageseinrichtungen, die alle die inklusive Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern mit und ohne Behinderung sicherstellen, werden nicht von der einrichtungsbezogenen Impfpflicht erfasst. Dies entspricht auch der Auffassung des Bundesministeriums für Gesundheit (vgl. Nr. 9 der Handreichung des BMG). Dies gilt auch dann, wenn in der betreffenden Kindertageseinrichtung externe Assistenzkräfte nach § 79 SGB IX tätig sind, die von der einrichtungsbezogenen Impfpflicht wegen § 20a Abs. 1 S. 1 Nr. 3 lit. d) IfSG erfasst werden. Ebenfalls nicht von der einrichtungsbezogenen Impfpflicht umfasst werden Kindertagespflegestellen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



(Prof. Dr. F. Stollmann)